Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1927	Nr. 41

Inhalt

(Nr. 13287.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. Juli 1895 im Wortlaut der Bekanntmachung vom 8. März 1924 (Gesetzsamml. S. 175) und zur Erhöhung der Stammeinlage des Staates bei dieser Anstalt. Vom 12. Dezember 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. Juli 1895 im Wortlaute der Bekanntmachung vom 8. März 1924 (Gesetzsamml. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 3.

Das Grundkapital der Anstalt besteht aus

1. einer der Anstalt für die Dauer ihres Bestehens gewährten Stammeinlage des Preußischen Staates, deren Höhe durch Gesetz bestimmt wird,
2. Stammeinlagen, mit denen sich die im § 2 genannten Vereinigungen und Unternehmungen, das Reich oder die deutschen Länder am Grundkapital beteiligen.

§ 4.

(1) Die näheren Vorschriften über die Beteiligung (§ 3 Nr. 2) trifft die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Beteiligung kann auch durch Übernahme von Teilen der Einlage des Preußischen Staates erfolgen.

(3) Die Übernahme und die Abtretung von Stammeinlagen erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Direktorium. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. § 6 Abs. 2 wird zu folgendem Wortlaut ergänzt:

(2) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und der durch den Haushaltsplan festgesetzten Anzahl von Mitgliedern. Der Finanzminister kann auf Vorschlag des Direktoriums und nach Anhörung des Ausschusses den stellvertretenden Mitgliedern des Direktoriums das Stimmrecht in den von ihnen selbst bearbeiteten Angelegenheiten übertragen.

3. Im § 2 Abs. 3, im § 7 Abs. 3 und im § 12 werden die Worte „der Preußischen Staatsregierung" durch die Worte „des Staatsministeriums", im § 6 Abs. 3 durch die Worte „dem Staatsministerium" ersetzt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. Dezember 1927.)

4. Abs. 2 des § 8 erhält folgenden Wortlaut:

Die Rechnungen der Anstalt unterliegen der Prüfung durch die Oberrechnungskammer. Die festgestellte Rechnung über den Haushaltsplan wird mit dem Bemerken der Oberrechnungskammer zur Entlastung des Direktoriums dem Ausschusse vorgelegt.

5. Im § 10 Abs. 2 und 3 wird an Stelle von „Goldmark" gesetzt „Reichsmark".

6. Abs. 4 des § 10 fällt fort.

Artikel II.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. Juli 1895 im Wortlaute der Bekanntmachung vom 8. März 1924 (Gesetzsamml. S. 175) mit den aus dem vorstehenden Artikel I sich ergebenden Änderungen unter der Überschrift

„Gesetz über die Preußische Zentralgenossenschaftskasse"

durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Artikel III.

§ 1.

Die der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom Staate für die Dauer ihres Bestehens als Grundkapital gewährte Einlage wird um 11 413 800 Reichsmark, also auf 45 000 000 Reichsmark erhöht. Das Erhöhungskapital ist alsbald zur Verfügung zu stellen.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. Dezember 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Steiger. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13288.) Verordnung zur Änderung des Wortlauts verschiedener Gesetze und Verordnungen aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei" und „Gerichtsschreiber". Vom 9. Dezember 1927.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei", „Gerichtsschreiber" und „Gerichtsdiener" vom 30. November 1927 (Gesetzsamml. S. 201) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1928 an verordnet, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der Bezeichnung „Gerichtsschreiber" tritt die Bezeichnung „Geschäftsstelle":

1. in allen preußischen Gesetzen und Verordnungen, sofern die Bezeichnung „Gerichtsschreiber" in Verbindung mit den Worten „zu (zum) Protokoll" gebraucht ist. Ausgenommen hiervon sind die folgenden Vorschriften:

a) § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 in der Fassung der Gesetze vom 8. Juli 1920, 9. Juni 1923 und 4. Januar 1924 (Gesetzsamml. 1913 S. 225, 1920 S. 385, 1923 S. 277, 1924 S. 19);

b) § 25 Abs. 6 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 und der Verordnung vom 18. Dezember 1923 (Gesetzsamml. 1922 S. 404, 1923 S. 107, 556).

2. im § 8 der Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 in der Fassung der Gesetze vom 22. Mai 1902 und 25. Mai 1926 (Gesetzsamml. 1879 S. 573, 1902 S. 145, 1926 S. 163).

Artikel 2.

Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1914, 8. Juni 1918 und 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. 1899 S. 249, 1914 S. 35, 1918 S. 83, 1920 S. 367) wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 60 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Beglaubigung einer Unterschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Urkundsbeamten vollzogen oder anerkannt wird.

2. Im Artikel 110 Abs. 1 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Gerichtsschreiber" die Bezeichnung „Urkundsbeamter".

Artikel 3.

Im § 31 Abs. 2 der Schiedsmannsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1924 und des Gesetzes vom 25. November 1926 (Gesetzsamml. 1924 S. 751, 1926 S. 307) fällt das Wort „desselben" fort.

Artikel 4.

Der § 10 Abs. 3 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 in der Fassung der Verordnungen vom 18. März 1904, 16. Mai 1923, 12. April und 28. November 1924, 31. Oktober 1925 und 16. März 1926 (Gesetzsamml. 1899 S. 545, 1904 S. 36, 1923 S. 271, 1924 S. 209 und 741, 1925 S. 153, 1926 S. 103) erhält folgende Fassung:

Die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und dem Gerichtswachtmeister obliegenden Geschäfte werden von den dazu bestimmten Beamten wahrgenommen.

Artikel 5.

Der § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber, vom 14. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 75) erhält folgende Fassung:

Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in den Angelegenheiten, die ihm auf Grund des § 1 zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind, verlangt, so ist die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen, dem er angehört.

Artikel 6.

Soweit in den preußischen Gesetzen und Verordnungen die Bezeichnung „Gerichtsschreiber" in der Mehrzahl vorkommt und gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1927 durch „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" ersetzt wird, lautet die Bezeichnung künftig: „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle".

Berlin, den 9. Dezember 1927.

(Siegel.) **Der Preußische Justizminister.**

Schmidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. September 1927

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Großkraftwerke Schleswig-Holstein, G. m. b. H. in Rendsburg, für den Bau der Teilstrecke Itzehoe—Elmshorn einer 60 000 Volt-Leitung von Itzehoe über Uetersen nach Schulau

   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 43 S. 363, ausgegeben am 22. Oktober 1927;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1927

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. d. S., für den Bau je einer 10 000 Volt-Doppelleitung von Roitzsch über Brehna nach Landsberg und von Roitzsch nach Delitzsch

   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 44 S. 235, ausgegeben am 29. Oktober 1927;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Oktober 1927
über die Ausdehnung des den Vereinigten Elektrizitätswerken Westfalen, G. m. b. H. in Dortmund, für die Dauer von fünf Jahren verliehenen Enteignungsrechts für die Leitung und Verteilung elektrischen Stromes auf den Stadtkreis Bochum
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 46 S. 250, ausgegeben am 12. November 1927;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Oktober 1927
über die Genehmigung der Beschlüsse des XXVIII. Generallandtags der Schlesischen Landschaft über
   1. die Aufnahme eines Darlehns der Schlesischen Landschaft bei der Schlesischen Landschaftlichen Bank,
   2. die Satzung der Schlesischen Landschaft für die 2. Emission 7 prozentiger Schlesischer Landschaftlicher Goldpfandbriefe,
   3. die Erhöhung des Stammkapitals der Schlesischen Landschaftlichen Bank,
   4. den Nachtrag zur Satzung der Schlesischen Landschaftlichen Bank

sowie über die Genehmigung zur Ausgabe von 7 prozentigen „Schlesischen landschaftlichen Goldpfandbriefen" und zur Ausgabe von 6 prozentigen, auf Dollar lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 42 S. 382, ausgegeben am 15. Oktober 1927;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrische Kleinbahn im Mansfelder Bergrevier, Aktiengesellschaft in Halle a. d. S., für den Bau einer 10 000 Volt-Leitung vom Bahnhofe Mansfeld nach Helfta mit Abzweigungen nach Benndorf, Helbra, Ziegelrode, Ahlsdorf, Hergisdorf, Kreisfeld, Wimmelburg und Wolferode
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 45 S. 239, ausgegeben am 5. November 1927;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Oktober 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neuß für den Bau der linksseitigen Rampe und der Zufuhrstraßen der neuen Rheinbrücke Düsseldorf-Hamm—Neuß
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 46 S. 297, ausgegeben am 19. November 1927;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Oktober 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Marl für den Ausbau des Mühlenwegs
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 45 S. 265, ausgegeben am 5. November 1927;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Oktober 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Eilvese, G. m. b. H. in Berlin, für den Betrieb der Großfunkstelle Eilvese und der dazugehörigen Empfangsanlage in Hagen
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 44 S. 250, ausgegeben am 5. November 1927;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Oktober 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kreis Mettmanner Straßenbahnen, G. m. b. H. in Essen, für den Bau und Betrieb einer vollspurigen, elektrisch zu betreibenden Schienenverbindung von Mettmann nach Wülfrath
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 44 S. 290, ausgegeben am 5. November 1927;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Oktober 1927
über die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung von Grundeigentum an die Stadtgemeinde Quedlinburg für die Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Quedlinburg
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 47 S. 198, ausgegeben am 19. November 1927;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. November 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hersfeld für die Verlegung des Landwegs Heimboldshausen—Berka
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 46 S. 263, ausgegeben am 19. November 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr 4 — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.